

Förderlinie Exzellenzuniversitäten

– Häufig gestellte Fragen (FAQs) –

Stand: 09 09 2019

Programmbegleitung und Evaluation

A. Programmbegleitung und Evaluation in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten	3
A.1. Wozu dienen die nach der Förderentscheidung versandten Briefe an die antragstellenden Universitäten?	3
A.2. Wie werden die geförderten Einrichtungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über die Bewilligungssumme benachrichtigt?	3
A.3. Wann werden die Statusgespräche stattfinden und wer nimmt an ihnen teil?	3
A.4. Wird es wie bei den in der Exzellenzinitiative geförderten Zukunftskonzepten Zwischenberichte und Zwischenbesuche an den Exzellenzuniversitäten und dem Exzellenzverbund geben? Wann und in welchem Rahmen werden diese stattfinden?	3
A.5. In welchem Zeitraum wird die Evaluation der Exzellenzuniversitäten und des Exzellenzverbunds stattfinden? Wann wird über die für die Evaluation einzureichenden Unterlagen informiert?	3
A.6. Welche Rolle spielen die Exzellenzcluster in der Weiterförderung der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbunds?	4
A.7. Wie viele Universitäten können in der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 gefördert werden?	4
A.8. Welche Universitäten sind berechtigt, einen Neuantrag für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 zu stellen?	4
A.9. Wann werden die Unterlagen und der Zeitplan für die Begutachtung von Neuanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten veröffentlicht?	4
A.10. Wie werden sich die Universitäten in Zukunft informieren können?	4

A. PROGRAMMBEGLEITUNG UND EVALUATION IN DER FÖRDERLINIE EXZELLENZUNIVERSITÄTEN

A.1. Wozu dienen die nach der Förderentscheidung versandten Briefe an die antragstellenden Universitäten?

In den Briefen der Vorsitzenden des Wissenschaftsrats werden allen antragstellenden Universitäten und Verbänden die Argumente für die Auswahlentscheidungen detailliert dargelegt und die Bewertungen der Gutachtenden und des Expertengremiums zusammengefasst. Die in den Briefen enthaltenden Hinweise können somit bei der Weiterentwicklung der Universitäten bzw. Verbände berücksichtigt werden.

A.2. Wie werden die geförderten Einrichtungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über die Bewilligungssumme benachrichtigt?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sendet Zuweisungsschreiben an die Sitzländer der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbands, in dem nähere Informationen über die genauen Bewilligungssummen sowie weitere Finanzierungsmodalitäten und Berichtspflichten im Kontext der dauerhaften Förderung der Förderlinie Exzellenzuniversitäten dargelegt werden.

A.3. Wann werden die Statusgespräche stattfinden und wer nimmt an ihnen teil?

Laut § 5 (2) der Verwaltungsvereinbarung soll *„im Rahmen eines regelmäßigen Statusgesprächs zwischen Bund und Sitzland [...] der inhaltliche Fortschritt, der Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere Planung erörtert“* werden. Genauere Informationen zur Terminierung und Konzeption der Statusgespräche wird das BMBF den Sitzländern der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbands mitteilen.

A.4. Wird es wie bei den in der Exzellenzinitiative geförderten Zukunftskonzepten Zwischenberichte und Zwischenbesuche an den Exzellenzuniversitäten und dem Exzellenzverbund geben? Wann und in welchem Rahmen werden diese stattfinden?

Die Programmbegleitung bis 2026 befindet sich derzeit in der Konzeption. Die geförderten Einrichtungen werden rechtzeitig über den Zeitplan bis 2026, alle anstehenden Termine und Berichtspflichten benachrichtigt werden.

A.5. In welchem Zeitraum wird die Evaluation der Exzellenzuniversitäten und des Exzellenzverbands stattfinden? Wann wird über die für die Evaluation einzureichenden Unterlagen informiert?

Laut § 6 (1) der Verwaltungsvereinbarung werden *„Exzellenzuniversitäten bzw. -verbände regelmäßig alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen, die vom Wissenschaftsrat organisiert und vom Expertengremium bewertet wird. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 3 weiterhin gegeben sind, und eine entsprechende Empfehlung vorgelegt.“*

Die Evaluation der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbands befindet sich derzeit in der Konzeption. Die Universitäten werden rechtzeitig über den Zeitplan bis 2026, alle anstehenden Termine und Berichtspflichten benachrichtigt werden.

A.6. Welche Rolle spielen die Exzellenzcluster in der Weiterförderung der Exzellenzuniversitäten bzw. des Exzellenzverbunds?

Laut §6 (1) der Verwaltungsvereinbarung wird bei der Evaluation der Exzellenzuniversitäten bzw. -verbünde „insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 3 weiterhin gegeben sind“. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Förderung von mindestens zwei Exzellenzclustern bei einer Einzeluniversität bzw. drei Exzellenzclustern bei einem Universitätsverbund. Die erforderliche Mindestzahl an Exzellenzclustern kann von den geförderten Einrichtungen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten über die erfolgreiche Fortsetzung bereits geförderter oder die Neueinwerbung von Exzellenzclustern erfolgen. Darüber hinaus erfordert die Fortsetzung der Förderung in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten ein positives Evaluationsergebnis.

A.7. Wie viele Universitäten können in der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 gefördert werden?

In der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 werden bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren vier neue Förderfälle aufgenommen. Falls nach der gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung durchgeführten erstmaligen Evaluation weniger als vier Förderfälle aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung ausscheiden, werden die für die Förderung der neuen Förderfälle notwendigen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Scheidet eine Exzellenzuniversität aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung aus oder werden im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten Mittel anderweitig verfügbar, so beschließt die Exzellenzkommission eine Ausschreibung durch den Wissenschaftsrat für Neuanträge. Für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn 2026 erfolgt eine Ausschreibung für vier Neuanträge durch den Wissenschaftsrat.

A.8. Welche Universitäten sind berechtigt, einen Neuantrag für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 zu stellen?

Laut Verwaltungsvereinbarung erfolgt für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn 2026 eine Ausschreibung für vier Neuanträge durch den Wissenschaftsrat. Alle Universitäten, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, einen Antrag zu stellen – also auch Universitäten, die in dem Verfahren für die erste Förderrunde nicht antragsberechtigt waren.

A.9. Wann werden die Unterlagen und der Zeitplan für die Begutachtung von Neuanträgen in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten veröffentlicht?

Die Unterlagen sowie der Zeitplan für die zweite Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2026 befinden sich derzeit in der Konzeption. Die Universitäten werden rechtzeitig über die Ausschreibungen sowie alle Termine und Fristen benachrichtigt.

A.10. Wie werden sich die Universitäten in Zukunft informieren können?

Die FAQ-Liste wird laufend aktualisiert und auf der [Webseite des Wissenschaftsrats](#) (WR) veröffentlicht. Darüber hinaus stehen die [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftsrats](#) für Auskünfte zur Förderlinie Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Fragen zur Förderlinie Exzellenzcluster beantworten die [Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFG](#).